## Sicherheitsbelehrung zur Teilnahme am Hafenlohrer Faschingszug

Für jede Teilnahmegruppierung ist eine volljährige Person als Verantwortlicher zu benennen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass seine Gruppe die nachfolgenden Auflagen umsetzt. Ohne Beachtung der Auflagen ist eine Teilnahme nicht möglich.

## Auflagen:

- 1. Für den unten genannten Verantwortlichen und den Fahrzeugführer gilt ein absolutes Alkoholverbot.
- 2. Absicherung der mitgeführten Fahrzeuge (seitlich) durch Ordner mit Warnwesten (Fahrzeuge bestehend aus Zugfahrzeug und Anhänger 4 Ordner, Fahrzeuge ohne Anhänger 2 Ordner). Für die Ordner gilt ebenfalls Alkoholverbot.
- 3. Die beförderten Personen sind durch ein Geländer in ausreichender Höhe gegen Herabstürzen abzusichern. Auf der Fahrt zum/vom Veranstaltungsort dürfen keine Personen auf den Wägen befördert werden.
- 4. Für teilnehmende Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen.
- 5. Fahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein (keine Rotenoder Kurzzeitkennzeichen). Der Fahrzeugführer muss im Besitz einer geeigneten, gültigen Fahrerlaubnis sein.
- 6. Zerbrechliche oder schwere Gegenstände (z.B. Flaschen) dürfen nicht von Wägen oder Fußgruppen an Zuschauer abgegeben werden. Gegenstände, die Zuschauer verletzen könnten, dürfen nicht in die Menge geworfen werden.
- 7. Die Abgabe harter Alkoholika (auch in Mixform, z.B. Klopfer) ist nicht zulässig.
- 8. Ein eventueller Ausschank hat nur von Personen zu Fuß und in Pappbechern zu erfolgen.
- 9. Lärmschutz: Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten. Die Lautstärke ist dabei so zu wählen, dass nachfolgende Musikgruppen nicht übertönt werden.
- 10. Folgende Abmessungen der Fahrzeuge dürfen nicht überschritten werden: Länge 18,00 m, Breite 3,00 m und Höhe 4,00 m.
- 11. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
- 12. Den Anweisungen des Veranstalters, der Feuerwehr, der Polizei und der zuständigen Behörden ist Folge zu leisten.

## Personalien und ständige Erreichbarkeit des Verantwortlichen:

Durch die Unterschrift bescheinigt die verantwortliche Person für alle zivilrechtlichen/strafrechtlichen Folgen, die durch ein Fehlverhalten seinerseits oder der Gruppe entstehen, zu haften.